S 38 KA 108/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	I. Nach gefestigter Rechtsprechung (vgl BSG, Urteil vom 04.05.2016, Az B 6 KA 13/15 R; BSG, Urteil vom 02.04.2003, B 6 KA 30/02 R; BSG, Urteil vom 08.09.2004, Az B 6 KA 32/03 R) haben die Ärzte ihre Tätigkeit auf das Fachgebiet zu beschränken, wie dies in der Weiterbildungsordnung (WBO) normiert ist. Die Fachgebietsgrenzen werden weder durch persönliche Qualifikationen des Arztes, noch durch Sondergenehmigungen der Kassenärztlichen Vereinigungen zur Erbringung und Abrechnung weiterer Leistungen oder durch eine berufsrechtliche Berechtigung zum Führen von Zusatzbezeichnungen erweitert (vgl. BSG, Urteil vom 15.07.2020, Az B 6 KA 19/19 R). II. Männerbehandlungen im Rahmen der sog. Kinderwunschbehandlung (z.B. Chromosomenanalyse nach mehrfacher fehlgeschlagener Schwangerschaft), durchgeführt von einer Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe stellen fachfremde Leistungen dar. III. Bei solchen Männerhandlungen handelt sich auch nicht um Adnexleistungen, weil das Nichterbringen die gebotene Leistung des eigenen Fachgebietes nicht entwertet und auch deren Erfolg nicht gefährdet.

	IV. Ausnahmsweise ist eine sachlich-rechnerische Richtigstellung wegen Vertrauensschutzes ausgeschlossen. Eine solche ergibt sich nicht aus dem Umstand, dass nunmehr gestrichene Leistungen über einen längeren Zeitraum ohne Beanstandung abgerechnet wurden und auch nicht aus der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschuss zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch. V. Die sachlich-rechnerische Richtigstellung steht im Zusammenhang mit der Honorarverteilung in einem bestimmten Quartal. Der Verbrauch der Prüfkompetenz in diesem Quartal durch vorbehaltlose Bestätigung (zum Beispiel: nachfolgende Korrektur der erfolgten sachlich-rechnerischen Richtigstellung) führt nicht zu einem Verbrauch der Prüfkompetenz in nachfolgenden Quartalen.
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 38 KA 108/21
Datum	05.07.2023
2. Instanz	
Aktenzeichen	-
Datum	-
3. Instanz	
Datum	-

I. Die Klage/n wird/werden abgewiesen.

II. Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des /der Verfahren.

T a t b e s t a n d :

Nach Verbindung der Verfahren unter dem fÃ¼hrenden Aktenzeichen S 38 KA 108/21 bezieht sich die Klage auf insgesamt vier Quartale, nÃ¤mlich die Quartale 2/20, 3/20, 4/20 und 1/21, in denen jeweils sachlich-rechnerische Richtigstellungen (GebÃ¼hrenordnungspositionen 01842, 11301, 11302, 11502, 11502U, 11503,

11503U, 40100, 40120 und 40144) vorgenommen wurden und insgesamt ein Betrag in HÃ¶he von 34.622,57â¬ zurÃ¼ckgefordert wurde. Strittig zwischen den Beteiligten ist, ob die in der Praxis der KlÃ¤gerin tÃ¤tige GynÃ¤kologin mit der Zusatzbezeichnung â€Medizinische Genetikâ€ sogenannte MÃ¤nnerbehandlungen durchfÃ¼hren darf. In der Praxis der KlÃ¤gerin, in der auch in-vitro Diagnostik im Rahmen der Kinderwunschbehandlung, nicht aber im Rahmen der Reproduktionsmedizin durchgefÃ¼hrt wird, sind auch Humangenetiker tÃ¤tig.
Die Beklagte weist auf das Bayerische Kammergesetz und die Weiterbildungsordnung fÃ¼r Ãrzte Bayerns (WBO) hin. Danach beziehe sich die Zulassung nur auf die Teilnahme an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung im Rahmen des Gebietes. Schwerpunktbezeichnungen, Genehmigungen (die Genehmigung erfolge qualifikationsgebunden auf der Grundlage der QualitÃ¤tssicherungsvereinbarung Molekulargenetik) und Zusatzbezeichnungen erweiterten nicht die Fachgebietsgrenzen. In diesem Sinne habe das Bundessozialgericht mehrfach entschieden (vgl. BSG, Beschluss vom 28.10.2015, Az B 6 KA 12/15B). Insofern seien Behandlungen von MÃ¤nnern durch GynÃ¤kologen ausgeschlossen. Nur ausnahmsweise, zum Beispiel bei NotfÃ¤llen, bei der kÃ¼nstlichen Befruchtung, wenn die fachfremden Leistungen im VerhÃ¤ltnis zu der vorgenommenen Fachbehandlung von gÃ¤nzlich untergeordneter Bedeutung sind und Behandlungen von MÃ¤nnern mit diagnostiziertem Mamma-Karzinom seien diese Leistungen auch fÃ¼r GynÃ¤kologen abrechenbar. Soweit die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 15.07.2020 (B 6 KA 19/19 R) zitiert werde, habe dieses in dem dort streitgegenstÃ¤ndlichen Verfahren letztendlich offen gelassen, ob sonografische Leistungen fÃ¼r einen Facharzt fÃ¼r Rehabilitative Medizin als fachfremd anzusehen seien.
Dagegen legte die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin Klagen zum Sozialgericht MÃ¼nchen ein. Sie fÃ¼hrte aus, die Leistungen seien nicht fachfremd. Das Bundessozialgericht habe die Frage der Fachfremdheit explizit offengelassen. Falls dies doch der Fall sein sollte, dann gebe es keinen generellen Ausschluss unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 15.07.2020 (Az B 6 KA 19/19 R). Die Genehmigung fÃ¼r Medizinische Genetik sei auch nicht auf die frauenÃ¤rztliche Behandlung beschrÃ¤nkt. Zudem sei auf den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 432. Sitzung zur AbÃ¤nderung des EBM, Teil B zum 01.04.2019, Unterpunkt 9 hinzuweisen. Dieser Beschluss sei in das Regelwerk des EBM Ã¼bernommen worden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei eine Abrechnung von GebÃ¼hrenordnungspositionen durch den Frauenarzt auf dem Behandlungsschein eines Mannes zulÃ¤ssig, wenn der EBM ausnahmsweise eine AbrechnungsmÃ¶glichkeit vorsehe.
Nach Auffassung der Beklagten zur Ãnderung des EBM aufgrund des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 432. Sitzung handle es sich hierbei um eine Ausnahmeregelung und gewissermaÃen um einen gebÃ¼hrenordnungsmÃ¤Ãig geregelten Fall einer Adnexleistung. Es mÃ¼sse aber ein unmittelbarer Zusammenhang mit einer kÃ¼nstlichen Befruchtung bestehen. Nach Kapitel 8.5 Nummer 9 Satz 1 des EBM seien die in Satz 1 aufgefÃ¼hrten Leistungen auf dem Behandlungsausweis des Ehemannes neben der GOP 08540 durch GynÃ¤kologen ohne Zusatzbezeichnung abrechenbar. Kapitel 8.5 Nummer 9 Satz 2 des EBM erlaube den Ansatz zusÃ¤tzlicher Leistungen, was jedoch auch die Erbringung der Leistung nach der GOP 08540 voraussetze. Diese Leistung werde jedoch von der

klÃ¤gerischen Praxis nicht abgerechnet.
In der ersten mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht MÃ¼nchen am 28.04.2022 wurde die Sach-und Rechtslage mit den anwesenden Beteiligten besprochen. Insbesondere tauschten sich die Beteiligten â wenn auch mit unterschiedlicher Auffassung â Ã¼ber die Bedeutung des Beschlusses des Bewertungsausschusses fÃ¼r das streitgegenstÃ¤ndliche Verfahren aus. Zudem Ã¼bergab die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin dem Gericht das Schreiben der Beklagten vom 16.11.2016, das Quartal 4/2015 betreffend. Darin habe die Beklagte eingerÃ¤umt, die Leistungen der GebÃ¼hrenordnungspositionen 11310, 11312, 40144, 40120, 32010 und 11230 mit dem Streichungsgrund MS 0043 (die Leistung gehÃ¶rt nicht zum Umfang des Fachgebietes) bei diversen Patienten zu Unrecht abgesetzt zu haben. Die gestrichenen Ziffern hÃ¤tten auch den Buchstaben âUâ enthalten. Die jetzt gestrichenen Leistungen seien vom Inhalt her mit den Leistungen identisch, die damals der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 16.11.2016 zugestanden worden seien. Auch dies deute darauf hin, dass die Leistungen nicht im Bereich der Reproduktionsmedizin, sondern im Bereich der Kinderwunschbehandlung erfolgt seien und von der Beklagten nicht beanstandet wurden. Ferner gebe es in dem Zusammenhang eine entsprechende Information in KVB Infos 3/19. SchlieÃlich sei darauf aufmerksam zu machen, dass die Leistungen zwischen den Quartalen 2/19 bis 1/20 ohne Beanstandung durch die Beklagte abgerechnet wurden. Insgesamt handle es sich zumindest um eine Adnexleistung vor der Entscheidung der Eltern, reproduktionsmedizinische Behandlungen vornehmen zu lassen. Geschuldet werde an sich der Behandlungserfolg insgesamt. Denn sowohl die Frau, als auch der Mann kÃ¤men als TrÃ¤ger des genetischen Risikos in Betracht. Die mÃ¼ndliche Verhandlung wurde vertagt, um der Beklagten insbesondere Gelegenheit zu geben, zum von der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin vorgelegten Schreiben vom 16.11.2016 Stellung zu nehmen.
Die Beklagte Ã¤uÃerte sich zu dem von der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin zitierten Schreiben dahingehend, dieses betreffe nur das Quartal 4/15 und nur die im Betreff genannten Leistungen. Das Schreiben enthalte aber keine allgemeine Aussage Ã¼ber die zukÃ¼nftige Abrechenbarkeit anderer (fachfremder) Leistungen. Die Leistungen der GOP 11301, 11302, 11501, 11502, 11503 seien erst zum 01.07.2016, die Leistungen nach der GOP 01852 erst zum 01.04.2019 in den EBM Ã¼bernommen worden. Selbst wenn das Schreiben vom 06.11.2016 Vertrauensschutz entfalten sollte, kÃ¶nne sich dieser nur auf die genannten Ziffern beziehen und wÃ¤re spÃ¤testens mit der Streichung der Ziffern entfallen. Auch aus dem KÃ¼rzel MS 0043 sei nicht zu schlieÃen, die Beklagte werde kÃ¼nftig keine Leistungen mit diesem Streichungsgrund vornehmen. Auch gebe es keinen Vertrauensschutz, wenn vor dem Quartal 2/20 Leistungen beanstandungsfrei abgerechnet wurden (vgl BSG, Urteil vom 20.03.1996, Az 6 RKa 34/95; SG A-Stadt, Urteil vom 24.09.2019, Az S 43 KA 210/17).
Dem entgegnete die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin dahingehend, es sei nach wie vor nicht von einer Fachfremdheit auszugehen. Selbst wenn man dies annehme, so handle es sich um eine Adnexleistung. Unzutreffend sei der Hinweis der Beklagten, die gestrichenen GebÃ¼hrenordnungspositionen in Bezug auf MÃ¤nner seien nur zusammen mit den Leistungen aus der Reproduktionsmedizin abzurechnen. Denn auch die âRichtlinie zur EmpfÃ¤ngnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruchâ vom 10.12.1985, zuletzt geÃ¤ndert am 20.07.2019

unterscheide nicht zwischen MÃ¤nnern und Frauen. Die Vorschrift basiere auf Â§ 24a SGB V, der eine Behandlung auch von MÃ¤nnern vorsehe. Als FachÃ¤rztin fÃ¼r Frauenheilkunde mit der Zusatzbezeichnung â□□Medizinische Genetikâ□□ dÃ¼rfe M1. Leistungen sowohl Frauen als auch MÃ¤nnern gegenÃ¼ber erbringen. In den KVB Infos 3/2019 werde unter der Ã□berschrift â□□neuâ□□ 01842 ausgefÃ¼hrt, der Zuschlag stehe im Zusammenhang mit einer in vitro-Diagnostik zur Untersuchung eines mÃ¶glichen genetischen Risikos gemÃ¤Ã□ der Richtlinie â□□EmpfÃ¤ngnisregelung und Schwangerschaftsabbruchâ□□. Damit bringe auch die Beklagte zum Ausdruck, dass die GebÃ¼hrenordnungspositionen 01842, 11502, 11503 nicht nur bei der Reproduktionsmedizin Anwendung fÃ¤nden, sondern auch bei der EmpfÃ¤ngnisregelung.
Zudem kÃ¶nne sich die KlÃ¤gerin auf Vertrauensschutz berufen. In der verwendeten PrÃ¼fregel MS 0043 im Bescheid vom 16.11.2016 komme zum Ausdruck, dass Leistungen der Genetik an MÃ¤nnern nicht fachfremd seien. Die Behauptung der Beklagten, der Vertrauensschutz beziehe sich nur auf die im Betreff genannten Leistungen werde bestritten und sei unzutreffend. Denn es gebe rein medizinisch zwischen den im Bescheid vom 16.11.2016 genannten GebÃ¼hrenordnungspositionen und den hier strittigen GebÃ¼hrenordnungspositionen keine Unterschiede, sodass der Vertrauensschutz nicht entfallen sei. Im Ã□brigen sei die Betreffzeile nicht maÃ□geblich, sondern die Wertungen und Bewertungen seien identisch geblieben. SchlieÃ□lich habe auch die Beklagte eine Informationspflicht. Die Leistungen hÃ¤tten nÃ¤mlich auf jeden Fall in der eigenen Praxis erbracht werden kÃ¶nnen.
Hierzu fÃ¼hrte die Beklagte aus, in der Richtlinie â□□EmpfÃ¤ngnisregelung und Schwangerschaftsabbruchâ□□ werde in Abschnitt A (Allgemeines) Ziff. 2 ausdrÃ¼cklich auf die berufsrechtlichen Vorschriften Bezug genommen.
In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 05.07.2023 wurde nochmals die Sach-und Rechtslage mit den Beteiligten besprochen. FÃ¼r die KlÃ¤gerin schilderte G. den Standardfall in der Praxis. Danach kÃ¤men vor allem Paare in die Praxis nach fehlgeschlagener Schwangerschaft (Schwangerschaftsverlust). Ursache sei eine besondere Chromosomenkonstellation. Deshalb finde eine Chromosomenanalyse statt. Beurteilt werde dann die sogenannte Wiederholungswahrscheinlichkeit. TrÃ¤ger des Risikos seien sowohl die Frau, als auch der Mann. Soweit die Beklagte darauf hinweise, die GebÃ¼hrenordnungspositionen seien unterschiedlich, komme es maÃ□geblich auf den Leistungsinhalt an, der identisch sei. So entspreche die Leistung nach der GOP 01838 der Leistung der GOP 11502.
Dagegen betonte die Beklagte, die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei eindeutig. MaÃ□geblich sei allein der Inhalt der Weiterbildungsordnung. Der EBM sei fÃ¼r die Einhaltung der Fachgebietsgrenzen nicht zustÃ¤ndig. Entgegen der Auffassung der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin seien die Ziffern vom Wortlaut her nicht inhaltsgleich, auch wenn sie medizinisch identisch sein mÃ¶gen. So kÃ¶nne sich die KlÃ¤gerin nicht auf Vertrauensschutz berufen. Hinsichtlich des KÃ¼rzels MS 0043 handle es sich diesbezÃ¼glich um ein rein KVB-internes Instrument, auf das ein Vertrauensschutz nicht gestÃ¼tzt werden kÃ¶nne.
Die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin machte deutlich, es gehe hier um eine klare genetische Disposition. Die Behandlung kÃ¶nne nicht zu Ende gefÃ¼hrt werden, wenn nicht gleichzeitig eine MÃ¤nnerbehandlung stattfinde. Die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin wies auf eine Entscheidung des

Sozialgerichts Stuttgart vom 18.12.2014 zur Adnexleistung hin. (Â§ 24a SGB V). Auch nach den KVB-Infos folge aus der speziellen KennzeichnungsmÃ¶glichkeit durch â□□Uâ□□, dass die Leistungen nicht nur im Rahmen der Reproduktionsmedizin, sondern auch im Rahmen der Kinderwunschbehandlung abrechenbar seien.
In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 05.07.2023 stellte die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers die AntrÃ¤ge aus den SchriftsÃ¤tzen vom 11.06.2021, 08.11.2021 und 09.12.2021 sowie 08.03.2020. Es wurde klargestellt, dass sich die Klage unter dem Aktenzeichen S 38 KA 287/21, betreffend das Quartal 3/2020 nicht auf die Absetzung der GebÃ¼hrenordnungspositionen 11501V und 11502V im Behandlungsfall S.in HÃ¶he von 161,84 â□¬ beziehen soll.
Der Vertreter der Beklagten beantragte, die Klage abzuweisen.
Beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlungen waren die Beklagtenakten. Auf den Ã¼brigen Akteninhalt, insbesondere die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten sowie die Sitzungsniederschriften vom 28.04.2022 und 05.07.2023 wird verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Rechtsgrundlage fÃ¼r die von der Beklagten vorgenommenen sachlich rechnerischen Richtigstellungen ist Â§ 106d Abs. 1, 2 SGB V in Verbindung mit Â§ 45 Abs. 3 Satz 1 BMV-Ã□ bzw. 34 Abs. 4 EKV-Ã□. Danach prÃ¼ft die KassenÃ¤rztliche Vereinigung die RechtmÃ¤Ã□igkeit der Abrechnung und stellt die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnung fest. Es sind nicht nur Leistungen, die nicht oder nicht vollstÃ¤ndig erbracht sind, zu berichtigen, sondern auch solche, die fÃ¼r den abrechnenden Vertragsarzt fachfremd sind. Die KlÃ¤gerin ist eine MVZ-GbR, bestehend aus FrauenÃ¤rzten und Humangenetikern. Die hier strittigen Leistungen wurden von M1., einer GynÃ¤kologin mit der Zusatzbezeichnung â□□Medizinische Genetikâ□□ erbracht. Nach gefestigter Rechtsprechung (vgl BSG, Urteil vom 04.05.2016, Az B 6 KA 13/15 R; BSG, Urteil vom 02.04.2003, B 6 KA 30/02 R; BSG, Urteil vom 08.09.2004, Az B 6 KA 32/03 R) haben die Ã□rzte ihre TÃ¤tigkeit auf das Fachgebiet zu beschrÃ¤nken, wie dies in der Weiterbildungsordnung (WBO) normiert ist. MaÃ□geblich ist hier die Weiterbildungsordnung fÃ¼r die Ã□rzte Bayerns vom 18.10.1992 in der Fassung vom 28.10.2018 (Ã□nderungen durch die BeschlÃ¼sse des 77. Bayerischen Ã□rztetages am 28.10.2018). Nach Â§ 2 Abs. 1 WBO fÃ¼hrt der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung unter anderem zu einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet. Aus Â§ 2 Abs. 2 Satz 2 WBO ergibt sich, dass die Gebietsdefinition die Grenzen fÃ¼r die AusÃ¼bung der fachÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit bestimmt (WBO, Abschnitt B Gebiete, Facharzt und Schwerpunktkompetenzen). FÃ¼r die Beurteilung der Fachfremdheit/FachkonformitÃ¤t ist darauf abzustellen, welche Inhalte und Ziele der Weiterbildung in der Weiterbildungsordnung fÃ¼r das jeweilige Gebiet genannt werden. Nach Abschnitt B Ziffer 8 WBO ist das Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe wie folgt definiert:
â□□Das Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe umfasst die Erkennung, Vorbeugung, konservative und operative Behandlung sowie Nachsorge von geschlechtsspezifischen GesundheitsstÃ¶rungen der Frau einschlieÃ□lich plastisch-rekonstruktiver Eingriffe, der gynÃ¤kologischen Onkologie, Endokrinologie,

Fortpflanzungsmedizin, der Betreuung und Ãberwachung normaler und gestÃ¶rter Schwangerschaften, Geburten und WochenbettverlÃ¤ufe sowie der PrÃ¤-und Perinatalmedizin und die Proktologie, soweit fÃ¼r Erkrankungen des Gebietes erforderlich.â
Nach dem Wortlaut ist das Fachgebiet eindeutig auf die Behandlung der Frau beschrÃ¤nkt, was bedeutet, dass MÃ¤nnerbehandlungen ausgeschlossen sind. M1. verfÃ¼gt auÃerdem Ã¼ber die Zusatzbezeichnung âMedizinische Genetikâ. Dies Ã¤ndert aber an der Fachfremdheit nichts. Denn die Rechtsprechung hat wiederholt klargestellt, dass die Fachgebietsgrenzen weder durch persÃ¶nliche Qualifikationen des Arztes, noch durch Sondergenehmigungen der KassenÃ¤rztlichen Vereinigungen zur Erbringung und Abrechnung weiterer Leistungen oder durch eine berufsrechtliche Berechtigung zum FÃ¼hren von Zusatzbezeichnungen erweitert werden kÃ¶nnen (BSG, Urteil vom 15.07.2020, Az B 6 KA 19/19 R).
Anerkannt sind allerdings Ausnahmen, so bei NotfÃ¤llen, bei der kÃ¼nstlichen Befruchtung, wenn die fachfremden Leistungen im VerhÃ¤ltnis zu der vorgenommenen Fachbehandlung von gÃ¤nzlich untergeordneter Bedeutung sind und bei Behandlungen von MÃ¤nnern mit diagnostiziertem Mamma-Karzinom. Eine solche Ausnahmekonstellation liegt hier nicht vor.
MÃ¤nnerbehandlungen durch M1. sind auch nicht als Adnexleistungen anzusehen. Darunter âversteht man gebietsfremde Leistungen, die im konkreten Fall in einem engen medizinisch-persÃ¶nlichen Zusammenhang mit einer gebietskonformen Leistung stehen und deren Nichterbringung die gebotene Leistung des eigenen Fachgebiets entwerten oder deren Erfolg gefÃ¤hrden wÃ¼rde (vgl BayLSG, Urteil vom 21.01.2004, Az L 12 KA 115/01). Ohne Frage ist M1. auch aufgrund ihres Fachgebietes verbunden mit ihrer Zusatzbezeichnung befugt, in vitro-Diagnostik bei Frauen zu erbringen. Entsprechende Leistungen bei MÃ¤nnern stehen mit der gebietskonformen Leistung, erbracht an Frauen, im Zusammenhang. In den von G. geschilderten FÃ¤llen geht es unter anderem um eine Chromosomenanalyse nach Fehlgeburten. In diesem Fall kommen sowohl die Frau, als auch der Mann oder beide als RisikotrÃ¤ger in Betracht. Deshalb erscheint es auch fÃ¼r das Gericht sinnvoll, wenn alle mit einer Kinderwunschbehandlung in Zusammenhang stehenden Untersuchungsleistungen von einer Ãrztin/einem Arzt erbracht werden, nicht zuletzt, weil dies die Ursachensuche fÃ¼r die bisher fehlgeschlagenen Schwangerschaften erleichtert. Jedoch ist nicht ersichtlich, dass ein Nichterbringen der MÃ¤nnerbehandlung die gebotene Leistung des eigenen Fachgebietes entwerten oder deren Erfolg gefÃ¤hrden wÃ¼rde. Denn es besteht die MÃ¶glichkeit, alio loco entsprechende Chromosomenanalysen bei MÃ¤nnern von Humangenetikern durchfÃ¼hren zu lassen. Im Speziellen besteht sogar die MÃ¶glichkeit, in der eigenen Praxis der MVZ-GbR die Leistungen durch die dort tÃ¤tigen Humangenetiker erbringen zu lassen.
Der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 432. Sitzung sieht unter Teil B zum 01.04.2019, Unterpunkt 9 Adnexleistungen vor, die schlieÃlich in den EBM Ã¼bernommen wurden. Nach Unterpunkt 9 Satz 1 sind die dort genannten Leistungen (GebÃ¼hrenordnungspositionen 011002, 08211, 08520 und mehrere Kostenpauschalen) auf dem Behandlungsausweis des Ehemanns abrechenbar, wobei sich die Frage stellt, ob die EinschrÃ¤nkung auf den Ehemann mit dem Grundgesetz, insbesondere Art. 3 Grundgesetz, aber auch mit einfach gesetzlichen

Regelungen, so dem Gesetz Ã¼ber die eingetragene Lebenspartnerschaft zu vereinbaren ist. Darauf kommt es aber letztendlich nicht an, abgesehen davon, dass dies von den Beteiligten nicht thematisiert wurde. Denn Voraussetzung ist die Erbringung der Leistung nach der GOP 08540 (Gewinnung und Untersuchung(en) des Spermas).
DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nnen VertragsÃ¤rzte, die die Zusatzbezeichnung â□□Medizinische Genetikâ□□ fÃ¼hren, nach dem EBM zusÃ¤tzliche Leistungen, nÃ¤mlich Leistungen nach den GebÃ¼hrenordnungspositionen 08575, 08576, 11351, 11352, 11501-11503, 11506, 11508 auf dem Behandlungsausweis des Ehemanns berechnen. Unterpunkt 9 Satz 2 des Beschlusses des Gemeinsamen Bewertungsausschusses steht aber nicht isoliert. Vielmehr ist ein Zusammenhang mit Unterpunkt 9 Satz 1 gegeben, wie sich aus der Formulierung â□□kÃ¶nnen zusÃ¤tzlichâ□□ ergibt. Dies bedeutet, dass auch diese Leistungen, erbracht von einer GynÃ¤kologin mit der Zusatzbezeichnung â□□Medizinische Genetikâ□□, nur neben der Leistung der GOP 08540 auf den Behandlungsschein des Ehemanns abrechenbar sind. Wie die KlÃ¤gerseite wiederholt sowohl schriftsÃ¤tzlich als auch mÃ¼ndlich ausfÃ¼hrte, erbringt sie keine Leistungen auf dem Gebiet der Reproduktionsmedizin, sondern fÃ¼hrt sogenannte Kinderwunschbehandlungen durch. Insofern spricht der Wortlaut des Beschlusses dagegen, die von der KlÃ¤gerin abgerechneten MÃ¤nnerbehandlungen als Adnexleistungen anzusehen. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts des Beschlusses des Gemeinsamen Bewertungsausschusses erÃ¼brigt sich, andere Auslegungsregeln heranzuziehen. Trotz Fachfremdheit der Leistungen und Nichtvorliegens von Adnexleistungen kÃ¶nnen diese aber auch aus GrÃ¼nden des Vertrauensschutzes erbracht und abgerechnet werden.
Die KlÃ¤gerseite weist darauf hin, dass zwischen den Quartalen 2/19 und 1/20, also vor den hier strittigen Quartalen die nunmehr gestrichenen Leistungen ohne Beanstandung abgerechnet wurden. Daraus erwÃ¤chst jedoch kein Vertrauensschutz. Denn dieser Umstand ist nicht vergleichbar mit einer vorausgegangenen vorbehaltlosen PrÃ¼fung im Rahmen einer sachlich-rechnerischen Richtigstellung (vgl. BSG, Urteil vom 29.11.2017, Az B 6 KA 33/16 R; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 16.03.2016, Az L 5 KA 3799/13; SG MÃ¼nchen, Urteil vom 25.11.2020, Az S 38 KA 351/19). Wollte man bei dieser Konstellation Vertrauensschutz gewÃ¤hren, wÃ¼rde dies letztendlich darauf hinauslaufen, dass in vielen FÃ¤llen eine Korrektur der Honorarabrechnung ausgeschlossen wÃ¤re und die Vorschriften Ã¼ber die sachlich-rechnerischen Richtigstellung obsolet wÃ¤ren.
Auch aus der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses â□□zur EmpfÃ¤ngnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruchâ□□ in der Fassung vom 10.12.1985, zuletzt geÃ¤ndert am 20.06.2019 lÃ¤sst sich kein Vertrauensschutz begrÃ¼nden. Rechtsgrundlagen dieser Richtlinie sind Â§ 92 Abs. 1 S. 2 SGB V in Verbindung mit Â§Â§ 24a, 24b SGB V. Nach A. Allgemeines Ziff. 1 der Richtlinie umfassen die nach dieser Richtlinie durch die Ã□rztin/den Arzt auszufÃ¼hrenden MaÃ□nahmen auch die Beratung Ã¼ber Fragen der EmpfÃ¤ngnisregelung/EmpfÃ¤ngnisverhÃ¼tung (Â§ 24a SGB V). Diese Ã¤rztliche Beratung schlieÃ□t auch Hilfen, eine Schwangerschaft zu ermÃ¶glichen mit ein (B. EmpfÃ¤ngnisregelung Ziff. 1., 3. und 4.). Dies kÃ¶nnte darauf hinweisen, dass auch MÃ¤nnerbehandlungen zum Bereich der EmpfÃ¤ngnisregelung dazugehÃ¶ren.

Allerdings dÃ¼rfen nach A. Allgemeines Ziff. 2 der Richtlinie, worauf die Beklagte zutreffend hinweist, MaÃnahmen nach dieser Richtlinie nur von Ãrztinnen/Ãrzten ausgefÃ¼hrt werden, welche die vorgesehenen Leistungen aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen erbringen kÃ¶nnen, nach dem Ã¤rztlichen Berufsrecht dazu befugt sind und Ã¼ber die erforderlichen Einrichtungen verfÃ¼gen. Insofern wird hier auch auf die Weiterbildungsordnung fÃ¼r die Ãrzte Bayerns Bezug genommen, nach der MÃ¤nnerbehandlungen ausgeschlossen sind. Somit ergibt sich allgemein keine Befugnis zu MÃ¤nnerbehandlungen durch die VertragsÃ¤rztin aus dieser Richtlinie, auch wenn diese ihre Rechtsgrundlage in Â§Â§ 24a, 24b SGB V hat. AuÃerdem ist aus der gesetzlichen Regelung in Â§ 24a SGB V eine solche Befugnis nicht herzuleiten. Die genannte Vorschrift regelt den Anspruch der Versicherten, also auch von MÃ¤nnern, auf Ã¤rztliche Beratung Ã¼ber die Fragen der EmpfÃ¤ngnisregelung. Von welcher Arztgruppe diese Leistungen zu erbringen und abrechenbar sind, ergibt sich daraus nicht.
Ebenfalls folgt aus dem Schreiben der Beklagten vom 16.11.2016, das einen Verwaltungsakt darstellt, kein Vertrauensschutz. Der Bescheid betrifft die Abrechnung im Quartal 4/15 und die dort genannten Leistungen. Die Rechtsprechung der Sozialgerichte hat verschiedene Fallkonstellationen entwickelt, bei denen aus VertrauensschutzgrÃ¼nden eine Berichtigung von Honorarbescheiden ausgeschlossen ist. Anerkannt ist ein Vertrauensschutz u.a. dann, wenn die KassenÃ¤rztliche Vereinigung die Honoraranforderung des Vertragsarztes in einem der ursprÃ¼nglichen Honorarverteilung nachfolgenden Verfahren auf ihre sachlich-rechnerische Richtigkeit Ã¼berprÃ¼ft und vorbehaltlos bestÃ¤tigt hat (vgl BSG, Urteil vom 13.08.2014, Az B 6 KA 38/13 R; SG Marburg, Urteil vom 21.05.2021, Az S 12 KA 314/19). In diesem Fall ist die Befugnis zu einer nachtrÃ¤glichen sachlich-und rechnerischen Richtigstellung der ursprÃ¼nglichen Honorarverteilung verbraucht.
Die hier vorliegende Konstellation ist jedoch eine andere. Denn das Schreiben/der Bescheid vom 16.11.2016 bezieht sich auf die Honorarverteilung des Quartals 4/15 (vgl. auch Betreffzeile), nicht aber auf die Honorarverteilung der hier strittigen Quartale 2/20 bis 1/21. Nachdem die sachlich-rechnerische Richtigstellung im Zusammenhang mit der Honorarverteilung in einem bestimmten Quartal steht, ist der Verbrauch der Befugnis zur Richtigstellung auch auf dieses bestimmte Quartal eingeschrÃ¤nkt. Voraussetzung fÃ¼r einen Verbrauch der Befugnis zur Richtigstellung ist daher, dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit der ursprÃ¼nglichen Honorarverteilung besteht. Dieses ist aber dann nicht der Fall, wenn sich der Bescheid, hier der Bescheid vom 16.11.2016 mit seiner vorbehaltlosen Anerkennung von Leistungen auf ein bestimmtes Quartal bezieht. Der Verbrauch der PrÃ¼fkompetenz im Quartal 4/15 fÃ¼hrt nicht zu einem Verbrauch der PrÃ¼fkompetenz in nachfolgenden Quartalen. Daran Ã¤ndert auch nichts, dass die in Bezug genommene PrÃ¼fregel (Streichungsgrund) MS 0043 im Bescheid vom 16.11.2016 die gleiche ist wie in den sachlich-rechnerischen Richtigstellungen der streitgegenstÃ¤ndlichen Quartale. Denn es handelt sich um ein KÃ¼rzel, das dem in Klammern gesetzten Text entspricht, nÃ¤mlich, dass die Leistung nicht zum Umfang des Fachgebietes gehÃ¶rt. Woraus sich hier ein Vertrauensschutz ergeben soll, ist auch im Hinblick auf den konkreten Quartalsbezug nicht ersichtlich.
Darauf, ob es sich um unterschiedliche GebÃ¼hrenordnungspositionen handelt und,

ob auf einen â□□ wie von der KlÃ¤gerseite behauptet â□□ deckungsgleichen Leistungsinhalt abzustellen ist und die Wertungen und Bewertungen identisch sind, kommt es nicht an.
Letztendlich wird auch durch KVB Infos 3/19 kein Vertrauensschutz begrÃ¼ndet. Zwar deuten die Formulierung wie auch die spezielle KennzeichnungsmÃ¶glichkeit durch den Buchstaben â□□Uâ□□ darauf hin, dass die Leistungen der GebÃ¼hrenordnungspositionen 11502, 11503 und 11508 auch im Zusammenhang mit einer in-vitro Diagnostik zur Untersuchung eines mÃ¶glichen genetischen Risikos stehen, also nicht nur im Rahmen der Reproduktionsmedizin, sondern auch im Rahmen der Kinderwunschbehandlung abrechenbar sind.
Die KVB Infos 3/19 enthalten jedoch keine Aussage zur Frage, wer befugt ist, die Leistungen zu erbringen. Im Ã□brigen sind die AusfÃ¼hrungen in den KVB Infos 3/19 nicht vergleichbar mit den von der Rechtsprechung aufgezeigten Fallkonstellationen, in denen Vertrauensschutz angenommen wird.
Aus den genannten GrÃ¼nden war die Klage/Klagen abzuweisen.
Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG iVm Â§ 154 VwGO.

Â

Erstellt am: 21.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024